

thanen des Erbfürstenthums Münster zu entrichtende, außerordentliche Vieh-, Erb-, Freier-Gründe-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer erhoben, und deren Erträge in eine, unter dem Namen: „Extraordinaire-Militair-Kasse“ besonders angeordnete Kasse eingezahlt werden.

135 a. Münster den 27. September 1805. (Rückkehr der ausgewanderten Militair-Dienstpflichtigen.)

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

136. Münster den 1. Octob. 1805. (E. 7. b. Adliche Güter.)

Königl. preuß. Regierung.
(Unter königl. Titulatur.)

Da nach der Vorschrift des Allg. Landrechts P. II. Tit. IX. §. 51. Personen bürgerlichen Standes ohne besondere landesherrliche Erlaubniß keine adliche Güter besitzen können; dennoch aber häufig Fälle vorkommen, daß über den Verkauf adelicher Güter an Bürgerliche Punctationen und Contracte, unter dem Vorbehalt der Beibringung des Consenses, geschlossen worden; daß bei Subhastationen, unter dem nämlichen Vorbehalt, Adjudikationen erfolgen; endlich auch Personen adelichen Standes ihren Rahmen hergeben, um den bürgerlichen Käufer zu begünstigen; — aus diesen Mißbräuchen aber allerhand Streitigkeiten und Prozesse entstehen; — so wollen Wir, um solche so viel möglich abzustellen, Euch (die sämtlichen Gerichte in Cleve, Münster, Essen, Elten, Mark und Werden) zuvörderst, so viel die gerichtliche Aufnahme dergleichen Contracte betrifft, auf die bestimmte Vorschrift der Ger.-Ordn. P. II. Tit. 2. §. 27. verweisen, wornach, wenn auf ausdrückliches Verlangen der Partheien der Contract ausgefertigt wird, in der Ausfertigung selbst der Mangel des Consenses ausdrücklich angeführt werden muß, wobei es sich von selbst versteht, daß von einem bürgerlichen Käufer, wenn ihm solchergestalt die Qualifikation ermangelt, aus einer Punctation so wenig auf gerichtliche Vollziehung geklagt, als weniger eine protestatorische Eintragung nachgesucht werden kann.

Bei den öffentlichen Subhastationen adelicher Güter kann zwar dem Bürgerlichen das Licitiren nicht verwehret werden, es kann aber demselben der Zuschlag nicht ertheilet, noch das Grundstück ihm adjudiciret werden, wenn er nicht entweder durch Production einer Spezial-Vollmacht sich als Mandatarius eines adelichen Käufers, oder für seine Person durch den erhaltenen Consens, nach abgehaltener Licitation im letzten Subhastations-Termin, qualificiret; und darf auf die Erbietung zur Beibringung des Consenses in einer bestimmten Frist nicht geachtet, sondern das Grundstück muß entweder, dem meistbietend qualificirten Licitanten zugeschlagen, oder nachdem die Interessenten darauf bestehen, ein neuer Licitations-Termin angesetzt werden.

Endlich habt Ihr (die Gerichte) im Fall eine Person adelichen Standes ihren Rahmen hergegeben, und der bürgerliche Käufer den Consens vergeblich nachgesucht, auf die Befolgung der Vorschrift des Allg. Land-Rechtes ohne Nachsicht zu halten; und versteht sich übrigens von selbst, daß sowohl der simulirte als wirkliche Käufer für die Kostenentschädigung und überhaupt alle rechtliche Folgen dieser gesetzwidrigen Stipulation verhaftet bleiben. (Conf. nov. Myl. T. XI. pag. 3044.)

137. Berlin den 17. Octob. 1805. (E. 7. b. Invaliden-Kasse.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.

Festsetzung, daß kein Dominium befugt sein soll, von dem, der königl. Invaliden-Casse gerichtlich zugesprochenen Vermögen eines desertirten Soldaten oder Cantonisten den sonst üblichen Abzug, und von den ihr zugesprochenen, demselben zufallenden Erbschaften den sonst üblichen Abschloß zu nehmen. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 3055.)

138. Münster den 29. Oct. 1805. (E. 7. 5. Familien-Fidei-Commissie.)

Königl. preuß. Regierung.

Bekanntmachung, daß der §. 39. des 4ten Titels, 2ten Theiles des allgemeinen Landrechtes, in Ansehung der